

Bekanntmachung Nr. 12 **des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Lägerdorf**

Haushaltssatzung **der Gemeinde Lägerdorf für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2024 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 5.627.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 7.564.300 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | -1.936.600 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | |
| § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 0 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | |
| Ausgleichsrücklage | -1.936.600 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | 5.503.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.059.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 570.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.076.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf | 464.300 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 14,88 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 396 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 493 % |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000 EUR beträgt.

§ 6

Gem. § 20 GemHVO werden folgende Budgets gebildet:

1. Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
2. Aufwand (Budget je Kostenstelle)
3. Investitionen
4. Kindergarten
5. Personal
6. Schulkosten

Eine Auflistung über die detaillierte Zuordnung der einzelnen Kostenstellen ist dem Haushalt zu entnehmen.

§ 7

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.

§ 8

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.02.2025 erteilt
Von dem Gesamtbetrag der Kredite wurde ein Teilbetrag in Höhe von 420.000 € genehmigt.

Lägerdorf, 24.02.2025

gez. Tiedemann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 16, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, aus.

Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 12/2025 steht ab dem 24.02.2025 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter www.amt-breitenburg.de zur Verfügung.